

*Verband Zürcher Musikschulen*



# **Besoldungsreglement**

**Berufsprofil und Berufsauftrag für Musiklehrpersonen  
und Musikschulleitung**

gültig ab Schuljahr 2012/13

# Besoldungsreglement VZM

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>1</b>
1.1	Grundsatz	1
<b>2.</b>	<b>Berufsprofile und Berufsauftrag</b>	<b>2</b>
2.1	Stellenprofil allgemein und Anforderungen Musiklehrpersonen	2
2.2	Musiklehrpersonen, Instrumental- und Vokalpädagogen	3
2.3	Musiklehrpersonen Musikalische Grundausbildung MGA	4
2.4	Musiklehrpersonen Klassenmusizieren	5
2.5	Berechnung der vollen Arbeitszeit	6
<b>3.</b>	<b>Ausbildungskategorien</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Einstufungen</b>	<b>7</b>
4.1	Besoldungsstufen	7
4.2	Anrechnung von Unterrichts- und Berufsjahren bei Neuanstellungen	7
<b>5.</b>	<b>Ergänzungen zu den Lohnzahlungen</b>	<b>8</b>
5.1	Zuschläge für Gruppen- und Klassenunterricht	8
5.2	Teuerungsausgleich	8
5.3	Lohnperioden	8
5.4	Vikariate	8
5.5	13. Monatslohn	8
5.6	Dienstaltersgeschenke (DAG)	8
5.7	Lohnzahlungen im Todesfall	8
5.8	Schuljahr / Stundenausfälle	9
5.9	Absenzen der Musiklehrperson	9
5.10	Mutterschaftsurlaub	10
5.11	Unbezahlter Urlaub	10
5.12	Bezahlter Urlaub für künstlerische Betätigung und Weiterbildung	10
5.13	Militär und Zivildienst	10
5.14	Pausenregelung	10
5.15	Spesen	10
<b>6.</b>	<b>Musikschulleitung</b>	<b>11</b>
6.1	Stellenprofil	11
6.2	Verantwortung	11
6.3	Aufgabenbereiche	11
6.4	Besoldung Musikschulleitung	12
6.5	Pensengrösse	13

## 1. Grundlagen

Geltungsbereich	Instrumental- und Vokalunterricht ausserhalb des Stundenplanrasters der Volksschule	Klassenunterricht im Stundenplanraster der Volksschule
<b>Berechnungsbasis</b>	<p>Einzelunterricht 60 Minuten wöchentlich</p> <p>Es wird mit Jahres- bez. Semesterstunden gerechnet.</p> <p>Das Unterrichtsjahr richtet sich nach demjenigen der Volksschule. Die zu unterrichtende Wochenzahl entspricht derjenigen der Volksschule.</p> <p>Das Unterrichtsjahr beginnt analog zur Volksschule nach den Sommerferien und endet vor den Sommerferien. Bezüglich Lohnzahlungen siehe Punkt 5.2 Lohnperioden.</p>	<p>Klassengrössen ab 8 Schülerinnen und Schülern</p> <p>Stundenplanraster entsprechend der Volksschule, d.h. zusätzlich zur reinen Lektionszeit muss anschliessend an jede Lektion eine Pause eingeplant werden.</p> <p>Die Besoldung wird nach Anzahl Jahres- bzw. Semesterlektionen berechnet. Das Unterrichtsjahr beginnt analog zur Volksschule nach den Sommerferien und endet vor den Sommerferien. Bezüglich Lohnzahlungen siehe Punkt 5.2 Lohnperioden.</p>
<b>Vollpensum</b>	28 Stunden pro Woche à 60 Minuten	28 Lektionen pro Woche (gemäss Pensum der Primarschule)
<b>Besoldungskategorien</b>	<p>Es gibt zwei Kategorien:</p> <p>A: Musiklehrpersonen mit anerkanntem Abschluss</p> <p>B: Musiklehrpersonen ohne anerkannten Abschluss oder in Ausbildung</p>	<p>Es gibt zwei Kategorien:</p> <p>K1: Musiklehrpersonen mit anerkanntem Abschluss</p> <p>K2: Musiklehrpersonen ohne anerkannten Abschluss oder in Ausbildung</p>

### 1.1 Grundsatz

Die Besoldung der Musiklehrpersonen richtet sich nach der jeweils gültigen Besoldungsstruktur der Primarlehrpersonen (Vorbehalt: Bei Abweichungen zu den kantonalen Regelungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements) mit folgenden Faktoren (Basis: PVO Lohnklasse 19):

**Instrumental- und Vokalunterricht:**

Kategorie A: 90 % der Primarlehrerbesoldung  
 Kategorie B: 75 % der Primarlehrerbesoldung

**Klassenunterricht:**

Kategorie K1: 100% der Primarlehrerbesoldung  
 Kategorie K2: 80% der Primarlehrerbesoldung

**Grundlohn brutto = Lohn ohne Spesen**

Anerkannte Abschlüsse siehe Anhang Ausbildungskategorien

## 2. Berufsprofile und Berufsauftrag

### 2.1 Stellenprofil allgemein und Anforderungen Musiklehrpersonen

- Voraussetzung: Diplom einer anerkannten nationalen oder internationalen Musikhochschule (siehe Anhang Anerkennung der Diplome)
- Gute Allgemeinbildung: genügend Sprachkenntnisse, gute Umgangsformen und Kenntnis der kulturellen Gepflogenheiten
- Gute Kenntnisse der Unterrichtsliteratur in verschiedenen Musiksparten
- Fähigkeit, die Schülerinnen und Schüler gemäss ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten individuell zu fördern
- Aktives Mitwirken am Geschehen einer Musikschule
- Zuverlässigkeit in administrativen Belangen und Einhalten von vorgegebenen Terminen
- Flexibilität: Unregelmässige Arbeitszeiten, verschiedene Arbeitsorte, wechselnde Räumlichkeiten und schwankende Pensen gehören zum Berufsalltag
- Regelmässige persönliche und fachliche Weiterbildung in Absprache mit der Musikschulleitung
- Aktive Mitarbeit bei der Umsetzung und Entwicklung von Qualitätssicherungs- und Qualitätswertungssystem gemäss den Vorgaben der Musikschulleitung
- Künstlerische Tätigkeit ergänzt die Unterrichtstätigkeit und ist willkommen. Sie wird gemäss Reglement gestützt und gefördert (Urlaub etc.).
- Grundkenntnisse in EDV (Word, Outlook oder Ähnliches)
- Beantwortung von E-Mails und Anrufen der Musikschulleitung oder von Musiklehrpersonen innerhalb dreier Arbeitstage. Dies gilt auch in der unterrichtsfreien Arbeitszeit, nicht aber in den persönlichen Ferien.

## 2.2 Musiklehrpersonen Instrumental- und Vokalpädagogen

### Anforderungsprofil

#### Fachkompetenz

- Kompetenz, Menschen aller Altersstufen im Haupt-Instrument zu unterrichten
- Fähigkeit, in unterschiedlichen Umfeldern zu unterrichten: Musikschulen, Mittelschulen, Privatunterricht
- Kompetenz, Einzel-, Gruppen- und Staffeleunterricht etc. zu erteilen
- Multistilistische musikalische Unterrichtspraxis
- Kompetenz zum Arrangieren einfacher Stücke
- Bewusstsein zu erweiterten Unterrichtsformen

#### Methodenkompetenz

- Didaktisches Wissen für verschiedene Altersstufen
- Kompetenz, die Motivation der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen
- Innovative Strategien anwenden, um die Schülerinnen und Schüler beim Üben zu unterstützen
- Multilevel-Unterricht ist Kernstück der Unterrichtstätigkeit

#### Sozialkompetenz

- Adäquate Kommunikationskompetenzen mit Menschen aller Altersstufen
- Bewusstsein für Kommunikation im sozialen Umfeld: Kontakte zu Familie, Musikschulleitung, Team
- Aktive Kommunikation in Organisationsfragen

#### Selbstkompetenz

- Eigenkreative Tätigkeit als Musikerin und Musiker
- Vielfältige musikalische Praxis in verschiedenen Stilen
- Individuelles Profil der Ausdrucksmöglichkeiten
- Selbstmanagementkompetenz

### Folgende Tätigkeiten gehören zum Berufsauftrag und sind im Lohn inbegriffen

#### Unterricht

- Erteilen des Unterrichts inkl. Umschlagzeit für Ein- und Auspacken

#### Unterrichtsfreie Zeit

- Vorbereiten und Nachbereiten der Lektion
- Üben auf dem eigenen Instrument
- Erarbeiten neuer Unterrichtsliteratur, Auswahl und Einkauf neuer Lehrmittel
- Veranstaltungen\*:
  - Musizieranlässe mit eigenen Schülern
  - Instrumentenvorstellungen
  - Grossanlässe der Musikschule
- Teilnahme an Stufentests oder Ähnlichem
- Konvent / Sitzungen / Arbeitsgruppen:
  - Lehrerkonvent\*
  - Fachgruppensitzungen\*
  - Kommissionssitzungen\*
- Mitarbeit bei Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- Elternkontakte, Elternberatung (mindestens einmal pro Jahr und Schüler)
- Weiterbildung\*
- Interne Veranstaltungen

\*Bei Kleinpensen oder mehreren Anstellungsverhältnissen ist mit der Musikschulleitung eine Teilnahme abzusprechen.

### Zusatzaufgaben, die separat entschädigt werden können

- Korrepetition
- Übernahme von Leitungsfunktionen (z.B. Leitung eines Grossanlasses)
- Musiklehrerkonzerte

## 2.3 Musiklehrpersonen Musikalische Grundausbildung MGA (Früherziehung, Rhythmik, Musikalische Grundschule, Eltern-Kind-Musizieren etc.)

### Anforderungsprofil

#### Fachkompetenz

- Musikalische Sicherheit in Klavier, Gesang, Perkussion
- Praxisbezogene musikalische Vielseitigkeit
- Didaktische Kompetenzen gemäss den Anforderungen formuliert im Rahmenlehrplan
- Offenheit im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern

#### Methodenkompetenz

- Sicherheit in der Vorbereitung, Planung, Durchführung von Lektionen
- Kompetenter Umgang mit schwierigen Situationen
- Aufführungen mit den Kindern planen

#### Sozialkompetenz

- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Eltern
- Ausgewiesenes Kommunikationspotential im Umfeld der Schule

#### Selbstkompetenz

- Künstlerische Ausstrahlung
- Gute Unterrichtsperformance
- Fähigkeit zur Improvisation

### Folgende Tätigkeiten gehören zum Berufsauftrag und sind im Lohn inbegriffen

#### Unterricht

- Erteilen des Unterrichts inkl. Umschlagzeit für Ein- und Auspacken

#### Unterrichtsfreie Zeit

- Vorbereiten und Nachbereiten der Lektion
- Üben auf dem eigenen und anderen Instrumenten
- Erarbeiten neuer Unterrichtsliteratur, Auswahl und Einkauf neuer Lehrmittel
- Veranstaltungen (mind. ein Auftritt pro Klasse im Jahr):
  - Musizieranlässe mit eigenen Schülern
  - Grossanlässe der Musikschule
- Konvente / Sitzungen / Arbeitsgruppen:
  - Konvente der Musikschule\*
  - Fachgruppensitzungen\*
  - Kommissionssitzungen\*
- Mitarbeit bei Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- Teamsitzung der Volksschule (obligat. ab einem Pensum von 10 Lektionen pro Schuleinheit)
- Elternkontakte, Elternberatung (mindestens einmal pro Jahr und Klasse)
- Elternabend oder Elternvormittag (mindestens einmal pro Jahr und Klasse)
- Weiterbildung\*
- Interne Veranstaltungen

\*Bei Kleinpensum oder mehreren Anstellungsverhältnissen ist mit der Musikschulleitung eine Teilnahme abzusprechen.

### Zusatzaufgaben, die separat entschädigt werden können

- Korrepetition
- Übernahme von Leitungsfunktionen (z.B. Leitung eines Grossanlasses)

## 2.4 Musiklehrpersonen Klassenmusizieren (Klassenmusizieren, Streicher- und Bläserklassen, Klassen mit gemischten Instrumenten, Musikprojekte von unterschiedlicher Dauer etc.)

### Anforderungsprofil

#### Fachkompetenz

- Kompetenz in der Vermittlung am eigenen Instrument
- Spielen mindestens eines Zweit-Instruments
- Kompetenz im Umgang mit Gruppen
- Arrangieren von Stücken
- Grundkenntnisse in erweiterten Lehrformen wie Singen, Rhythmus und Bewegung, Inszenieren
- vielfältige Anleitungskompetenz

#### Methodenkompetenz

- Planung und Durchführung der Lektion, Jahresplanung, Semesterplanung, Lektionsplanung
- Didaktik des Gruppenunterrichts
- Verständnis der Probenmethodik
- disziplinarisches Geschick im Klassenunterricht

#### Sozialkompetenz

- Offenheit im Umgang mit Schülerinnen und Schülern
- gute Kommunikation im Teamteaching
- kreative Kommunikation von Kulturstrukturen im Schulhaus
- Organisation von Klein-Konzerten oder Mitarbeit bei Schulhaus-Projekten

#### Selbstkompetenz

- künstlerische Ausstrahlung am eigenen Instrument

### Folgende Tätigkeiten gehören zum Berufsauftrag und sind im Lohn inbegriffen

#### Unterricht

- Erteilen des Unterrichts inkl. Umschlagzeit für Ein- und Auspacken
- Unterrichtsfreie Zeit
- Vorbereiten und Nachbereiten der Lektion
- Üben auf dem eigenen Instrument
- Erarbeiten neuer Unterrichtsliteratur, inkl. Arrangieren für die Klasse
- Veranstaltungen (mind. ein Auftritt pro Klasse im Jahr):
  - Musizierenanlässe mit eigenen Schülern
  - Grossanlässe der Musikschule
- Konvente / Sitzungen / Arbeitsgruppen:
  - Konvente der Musikschule\*
  - Fachgruppensitzungen\*
  - Kommissionssitzungen\*
- Mitarbeit bei Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- Teamsitzung der Volksschule (obligat. ab einem Pensum von 10 Lektionen pro Schuleinheit)
- Guter Kontakt zur Volksschullehrperson
- Elternabend oder Elternvormittag (mindestens einmal pro Jahr und Klasse)
- Weiterbildung in Gruppendidaktik, Klassenmusizieren etc. ist unerlässlich
- Interne Veranstaltungen

\*Bei Kleinpensen oder mehreren Anstellungsverhältnissen ist mit der Musikschulleitung eine Teilnahme abzusprechen.

### Zusatzaufgaben, die separat entschädigt werden können

- Korrepetition
- Übernahme von Leitungsfunktionen (z.B. Leitung eines Grossanlasses)

## 2.5 Berechnung der vollen Arbeitszeit

Die Stundenzahl für die volle Beschäftigung beträgt 42 Stunden pro Woche. Davon werden 28 Stunden (Lektionen) als Unterricht erteilt.

Berechnung der Netto-Arbeitszeit bei einem Beschäftigungsgrad von 100%:

52 Wochen à 42 Stunden	2'184 Stunden
Abzügl. 4 Wochen Ferien	-168 Stunden
Abzügl. Feiertage (10 Tage à 8.4 Std.)	-84 Stunden
<b>Total</b>	<b>1'932 Stunden</b>

Zur Berechnung der effektiven Arbeitszeit (Unterricht und weitere Tätigkeiten gemäss Berufsauftrag) ist also etwa der Faktor 1.70 einzusetzen.

### Ferien

bis und mit 50. Altersjahr	4 Wochen	(Netto-Arbeitszeit 1'032 Std.)
51. bis und mit 60. Altersjahr	5 Wochen	(Netto-Arbeitszeit 1'090 Std.)
ab 61. Altersjahr	6 Wochen	(Netto-Arbeitszeit 1'848 Std.)

### Richtlinien Pensum

Ungefähre Aufteilung des Pensums	Stunden pro Jahr	Pensum
(Zahlen sind gerundet und Schwankungen je nach Schuljahr möglich.)		
Unterricht inkl. Umschlagzeit	1'092	56.6 %
Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	280	14.5 %
Studium Lehrmittel, Notenmaterial	45	2.3 %
Elterngespräche / Elternkontakte	45	2.3 %
Üben auf dem Instrument	300	15.6 %
Teilnahme an Veranstaltungen, Musikanlässen, Schülerkonzerten etc.	90	4.7 %
Sitzungen, Zusammenkünfte, Konvente der Musikschule, Fachgruppensitzungen	11	0.5 %
Weiterbildung	24	1.2 %
Administration	45	2.3 %
<b>Total</b>	<b>1'932</b>	<b>100 %</b>

## 3. Ausbildungskategorien

siehe Anhang Ausbildungskategorien



## **4. Einstufungen**

### **4.1 Besoldungsstufen**

Die Besoldungsstufen werden entsprechend den Schritten der kantonalen Besoldung (Vorbehalt: Bei Abweichungen zu den kantonalen Regelungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements) entweder auf Beginn des Frühlingsemesters oder des Schuljahres angepasst (entsprechend VZM-Einstufungsmodell).

### **4.2 Anrechnung von Unterrichts- und Berufsjahren bei Neuanstellungen**

Das erste anrechenbare Unterrichts- und Berufsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Musiklehrperson das 23. Altersjahr vollendet hat.

Unterrichts- und Berufsjahre, die vor dem Eintritt in eine Musikschule an anderen Musikschulen oder bei anderer Lehrtätigkeit geleistet wurden, werden voll angerechnet.

Zu 50% angerechnet werden die übrigen Tätigkeiten. Dazu gehören auch die Tätigkeit als Mutter und Hausfrau, Studium sowie andere berufliche Tätigkeiten (z.B. Privatunterricht, Konzerttätigkeit usw.).

## 5. Ergänzungen zu den Lohnzahlungen

### 5.1 Zuschläge für Gruppen- und Klassenunterricht (ausserhalb des Stundenplanrasters der Volksschule)

Ensembleunterricht 6-15 Schülerinnen und Schüler	Einzelunterricht + 10%
Chor / Orchester / usw. ab 16 Schülerinnen und Schüler	Einzelunterricht + 50%

Für besondere Aufgaben (Grossorchester / Chor, mit zusätzlichen administrativen Aufgaben) werden besondere, erhöhte Ansätze empfohlen.

### 5.2 Teuerungsausgleich

Es wird der gleiche Teuerungsausgleich ausgerichtet, wie ihn das Staatspersonal des Kantons Zürich erhält. Die Anpassungen werden spätestens mit dem März-Lohn übernommen.

### 5.3 Lohnperioden

Die Lohnzahlungen erfolgen mit jeweils 6 Zahlungen pro Semester:

Lohnauszahlung Herbstsemester	September bis Februar
Lohnauszahlung Frühjahrssemester	März bis August

### 5.4 Vikariate

Vikarinnen und Vikare werden grundsätzlich im Stundenlohn entlohnt. Der Ansatz pro Lektion basiert auf der Stufe 1 der jeweiligen Lohnkategorie.

Ein Vikariat dauert maximal ein Jahr. Es wird kein 13. Monatslohn ausbezahlt.

Vikariate, welche durch die fest angestellten Musiklehrpersonen ausgeführt werden, werden im Stundenlohn nach der jeweiligen Einreihung besoldet (1/38 der Jahreswochenstunde).

### 5.5 13. Monatslohn

Musiklehrpersonen in fester Anstellung erhalten einen 13. Monatslohn. Der 13. Monatslohn entspricht 1/12 der erzielten Jahresbesoldung.

### 5.6 Dienstaltersgeschenke (DAG)

Die Ausrichtung von Dienstalterszulagen oder -geschenken wird den einzelnen Mitgliedschulen überlassen.

Empfehlung VZM (analog Staatspersonal des Kantons Zürich):

Nach 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40 Jahren Tätigkeit wird ein Dienstaltersgeschenk (DAG) ausgerichtet. Dieses kann in Form von Geld oder als Urlaub bezogen werden: Die Höhe des Dienstaltersgeschenks richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf (resp. 10) Jahre. Die Auszahlung entspricht einem Achtzehntel, für 25 Dienstjahre einem Zwölftel und für 40 Dienstjahre einem Neuntel des Jahreslohnes. Bei einem Bezug in Zeit entspricht der bezahlte Urlaub den jeweiligen Anteilen der durchschnittlichen Netto-Jahresunterrichtszeit. Bei einem 100 %-Pensum (28 Unterrichtsstunden pro Woche) beläuft sich der Anspruch auf 60.67 Stunden, bei 25 Dienstjahren auf 91 Stunden und bei 40 Dienstjahren auf 121.3 Stunden

### 5.7 Lohnzahlungen im Todesfall

Den Hinterbliebenen einer verstorbenen Musiklehrperson stehen zwei Monatssaläre zuzüglich zum Salär des Todesmonats zu.

## 5.8 Schuljahr / Stundenausfälle

### Dauer des Schuljahres

Das Schuljahr ist identisch mit demjenigen der Volksschule.

### Unverschuldete Stundenausfälle

Unterricht, der ohne Verschulden der Musiklehrperson ausfällt, gilt als erteilt und muss nicht nachgeholt werden (z.B. gesetzliche Feiertage, Schulreisen, Exkursionen, Fernbleiben des Schülers usw.).

Verlässt ein Schüler während des Semesters die Musikschule, wird der Lohn bis Ende Semester weiterbezahlt. In solchen Fällen kann die Musikschulleitung von der Musiklehrperson eine Kompensation der ausfallenden Lektionen mit zumutbaren Arbeiten verlangen (Pflege des Instrumentariums, Inventar, Korrepetition, Arrangieren von Noten, Aushilfe auf dem Sekretariat oder Ähnliches).

## 5.9 Absenzen der Musiklehrperson

Lektionen, die aufgrund von Absenzen der Musiklehrperson ausfallen, sind nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen. Pro nicht erteilte Lektion wird 1/38 des Jahreslohnes abgezogen.

Für folgende Absenzen wird bezahlter Urlaub gewährt:

Eigene Hochzeit	3 Arbeitstage
Hochzeit eines Kindes, von Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Arbeitstag
Geburt eines eigenen Kindes	5 Arbeitstage für den Vater im 1. Lebensmonat des Kindes
Aufnahme eines Kindes in ein Pflegeverhältnis	5 Arbeitstage
Krankheit oder Unfall in der Familie	Die notwendige Zeit, höchstens 2 Arbeitstage pro Ereignis
Krankheit oder Unfall bei eigenen Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter	Die notwendige Zeit, höchstens 5 Arbeitstage pro Ereignis
Wenn ein Familienmitglied im Sterben liegt	2 Arbeitstage
Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners, eines Kindes oder deren Eltern	3 Arbeitstage
Tod von Schwiegereltern, von Schwiegertöchtern, Schwiegersöhnen und Geschwistern	2 Arbeitstage
Tod von Grosseltern, Ehegatten von Geschwistern	1 Arbeitstag
Tod von Geschwistern der Ehegattin oder des Ehegatten, Enkeln, Tanten, Onkel	Erledigen von Formalitäten im Zusammenhang mit dem Todesfall, höchstens 2 Arbeitstage
Tod von anderen Verwandten oder Dritten	Die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Beerdigung, höchstens 1 Arbeitstag
Wohnungswechsel	1 Arbeitstag

Fallen solche Ereignisse in die Schulferien, können sie nicht kompensiert werden, ebenso wenig der Krankheitsfall während der Schulferien. Kompensationen müssen ereignisbezogen sein.

### 5.10 Mutterschaftsurlaub

Die Musiklehrerin hat Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub. Fallen Schulferien in den Mutterschaftsurlaub, werden diese an den Mutterschaftsurlaub angerechnet.

Allfällige Stellvertretungen (Vikariate) werden von der Musikschule besoldet.

### 5.11 Unbezahlter Urlaub

Ein unbezahlter Urlaub kann auf Gesuch hin gewährt werden. Gesuche sind drei Monate vor dem Termin bei der Schulleitung einzureichen. Pro nicht erteilte Lektion werden der Musiklehrperson 1/38 des Jahreslohnes abgezogen. Die Stellvertretungskosten werden durch die Musikschule übernommen.

### 5.12 Bezahlter Urlaub für künstlerische Betätigung und Weiterbildung

Auf Gesuch hin kann die Musikschule der Lehrperson einen Urlaub für künstlerische Betätigung und Weiterbildung gewähren.

### 5.13 Militär und Zivildienst

Die Lehrperson erhält während der Abwesenheit wegen obligatorischer Militär-, Schutz- und Zivildienste den vollen Lohn ausbezahlt. Der Erwerb ersatz geht an den Arbeitgeber. Die Abwesenheit ist möglichst frühzeitig zu melden.

### 5.14 Pausenregelung

In der besoldeten Unterrichtsdauer (Instrumentalunterricht und Gesangsunterricht ausserhalb des Stundenplanrasters) ist in jeder Unterrichtslektion eine Umschlagzeit von rund 5 Minuten eingerechnet (Instrument ein- resp. auspacken, lüften usw.).

Längere Unterrichtsblöcke müssen durch eine Pause unterbrochen werden (Richtwert: Unterrichtsblock über 3 Stunden = ¼ Stunden Pause). Die Pause gehört zur unterrichtsfreien Arbeitszeit, wird also nicht separat entschädigt.

### 5.15 Spesen

Porti und Telefon gehören zu den Berufsauslagen der Musiklehrperson.

Muss an verschiedenen Orten im Auftrag einer Musikschule unterrichtet werden, so können die Reisespesen vergütet werden (max. effektive Auslagen). Vergütet werden die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, in begründeten Ausnahmefällen ein entsprechendes Kilometergeld für Autos.

Den Musiklehrpersonen wird ein Verpflegungsbeitrag ausbezahlt. Bei einem 100%-Pensum beträgt der Betrag CHF 100.- pro Monat. Die Ausrichtung des Verpflegungsbeitrages kann von einem Mindestpensum abhängig gemacht werden.

## 6. Musikschulleitung

### 6.1 Stellenprofil

Die Musikschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die dem Betrieb im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben. Sie steht allen Mitarbeitenden der Musikschule vor und vertritt die Institution nach aussen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Eine professionelle Musikschulleitung erfüllt in der Regel folgende Voraussetzungen:

- Abgeschlossene, staatlich anerkannte musikpädagogische Ausbildung (Diplom) und/oder anerkannte Schulleiterausbildung (Abschluss eines Nachdiplomstudiums)
- Weiterbildung in einem der Bereiche Betriebswirtschaft, Personal- und Kulturmanagement
- Mehrjährige Erfahrung in der pädagogischen Arbeit an einer Musikschule
- Ausgewiesene Führungsqualitäten, verbunden mit hoher Sozialkompetenz und Kommunikationsfähigkeit
- Ausgeprägte organisatorische Fähigkeiten

### 6.2 Verantwortung

Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für einen reibungslosen Musikschulbetrieb, die korrekte Führung der ihr unterstellten Musiklehrpersonen und Sekretariatsmitarbeitenden. Sie ist zudem verantwortlich für die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den übergeordneten Gremien und Behörden.

Sie ist verantwortlich für das Erreichen der gesetzten Ziele und Perspektiven.

Die Leitung der Musikschule ist dazu verpflichtet, die Qualität der Institution zu sichern und weiter zu entwickeln. Das durch das übergeordnete Gremium definierte Leitbild und die strategischen Zielsetzungen müssen eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Sie setzt sich in Zusammenarbeit mit allen Gremien stetig für die strategische Entwicklung inklusive der Schulentwicklung ein.

### 6.3 Aufgabenbereiche

#### **Führungsebene (pädagogischer, künstlerischer und administrativer Bereich)**

- Verantwortung für den Musikschulbetrieb
- Verantwortung für das gesamte Personalmanagement
- Auswahl der Musiklehrpersonen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien
- Kontrolle der Sekretariatsaufgaben
- Koordination mit den Aufgaben des Volksschulsekretariates
- Überwachung des Musikschulbetriebes
- Unterhalt Räume und Mobiliar
- Kauf und Unterhalt von Instrumenten

#### **Finanzen**

- Erstellen des Jahresbudgets zuhanden der übergeordneten Gremien
- Finanzkontrolle
- Erstellen des Jahresberichts
- Lohnwesen
- Rechnungswesen
- Bearbeitung des Versicherungswesens der Musikschulangestellten (in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und anderen Gremien)

#### **Konferenzen und Sitzungen / Zusammenarbeit mit der Volksschule**

- Regelmässiger Informationsaustausch mit den Verantwortlichen der übergeordneten Gremien oder Behörden
- Einberufung von Musikschulkonventen, Fachkonventen, Gesamtkonventen oder ähnlichen Gremien (mindestens einmal pro Schuljahr)
- Teilnahme an Sitzungen / Tagungen der Musikschulgremien und den Versammlungen des Verbandes Zürcher Musikschulen

- Zusammenarbeit mit der Volksschule
- Nach Absprache Teilnahme an Schulleitungssitzungen der Gemeinde
- Förderung von gemeinsamen Projekten
- Verantwortung für die Wartung des Instrumentariums der Volksschule
- Inventar von gemeinsam benützten Musikzimmern / Schulzimmern

#### **Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

- Organisation von Anlässen und Veranstaltungen
- Marketing und Werbemassnahmen planen und durchführen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verfassen von Inseraten und PR- und Presseartikeln
- Vertretung gegenüber Gemeindebehörde und Medien
- Verantwortung für Veranstaltungskalender, Informations- oder Mitteilungsblatt oder Musikschulzeitung etc.

#### **Kompetenzen**

- Visum sämtlicher Rechnungen und Lohnabrechnungen gemäss der Geschäftsordnung der Musikschulkommission
- Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets
- Unterschriftsberechtigung und Entscheidungskompetenz im Rahmen der gültigen Musikschulreglemente

#### **Sonderaufgaben**

- In Absprache mit den übergeordneten Gremien Kontakte zu Spendern / Sponsoring

### **6.4 Besoldung Musikschulleitung**

Einstufung gemäss Schulleitungsbesoldung des Kantons Zürich (Lohnklasse 21, bei gemeindeeigener Besoldung adäquate Einstufung . Vorbehalt: Bei Abweichungen zu den kantonalen Regelungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements).

#### **Arbeitszeit 100%**

42 Stunden pro Woche

#### **Ferien**

4 bis 6 Wochen (gemäss Kanton Zürich)

bis und mit 50. Altersjahr

4 Wochen

51. bis und mit 60. Altersjahr

5 Wochen

ab 61. Altersjahr

6 Wochen

## 6.5 Pensengrösse

Anzahl Instrumentalschülerinnen / Instrumentalschüler der Musikschule	Musikschulleitung Stellenprozente	Verwaltung Stellenprozente	Total Stellenprozente
bis 349 Schüler	30 %	30 %	60 %
350-499 Schüler	40 %	40 %	80 %
500-599 Schüler	50 %	50 %	100 %
600-699 Schüler	60 %	60 %	120 %
700-799 Schüler	70 %	70 %	140 %
800-899 Schüler	80 %	80 %	160 %
900-1'000 Schüler	100 % und mehr	100 % und mehr	200 % und mehr
Pro 500 weitere Schüler	25-30 % dazu	25-30 % dazu	

### Aufrechnung der Musikalischen Grundausbildung

- Wird die MGA in Zusammenarbeit mit der Volksschule angeboten, entspricht der Aufwand für die Musikschulleitung und das Sekretariat pro Lektion MGA dem Aufwand von 3 Lektionen Instrumentalschülerinnen und Instrumentalschüler.
- Ist die MGA ein Zusatzangebot, bei dem jedem Teilnehmenden einzeln Rechnung gestellt werden muss, dann wird jede MGA-Schülerin und jeder MGA-Schüler einzeln dazu gezählt.

Diese Richtzahlen können den einzelnen Gegebenheiten und Institutionen angepasst werden. Insbesondere bei grösseren Schulen kann sich die Musikschulleitung aus mehreren Personen zusammensetzen. Die Verantwortung des Hauptschulleiters ist dabei wesentlich grösser.

Dieses Besoldungsreglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2011 gutgeheissen und tritt ab Schuljahr 2012/13 in Kraft.

### Impressum

Herausgeber: Verband Zürcher Musikschulen

